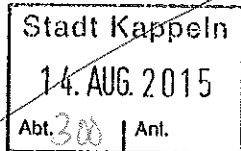




Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
durch den Landrat des Kreises
Nordfriesland
Kommunales Prüfungsamt Nord
Außenstelle Schleswig

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Kappeln
Herrn
Bürgermeister Traulsen
Reeperbahn 2
24376 Kappeln



Ansprechpartner
Herr Mextorf

Zimmer 06 (Königstraße 6), 1. OG

☎ 04621/ 98416-15 Zentrale 98416-0
Fax 04621/ 98416-10

E-Mail
soenke.mextorf@nordfriesland.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
SL 016.250

Schleswig, den 11.08.2015

Ordnungsprüfung bei der Stadt Kappeln für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 im Zusammenhang mit den Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

Sehr geehrter Herr Traulsen,

im Zusammenhang mit den dortigen Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 hat das Kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) bei der Stadt Kappeln eine Ordnungsprüfung durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist in einfacher Ausfertigung als Anlage beigefügt.

Gemäß § 7 Abs. 3 KPG hat die kommunale Körperschaft zu dem Prüfungsergebnis gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, mir diese Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung **bis spätestens zum 15.02.2016** zu übersenden.

Die kommunale Körperschaft hat innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Prüfungsberichtes das Vorliegen des Prüfungsergebnisses bekannt zu machen und es danach öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegen stehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

Der Kommunalaufsicht habe ich mit gleicher Post den Prüfungsbericht zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der beantragten Fehlbetragszuweisungen zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Güntler
Leitender Kreisverwaltungsleiter

Dienstgebäude
Königstr. 6
24837 Schleswig

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
zusätzlich Do.

8:30 bis 12:00 Uhr
15:00 bis 17:00 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Übersendung Bericht

2.55



Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
durch den Landrat des Kreises
Nordfriesland
Kommunales Prüfungsamt Nord
Außenstelle Schleswig

Bericht

über die durchgeführte

Ordnungsprüfung

im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung einer
Fehlbetragzuweisung gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

bei der

Stadt Kappeln

Az. 016.250

Prüfer: Herr Mextorf

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen.....	3
2. Ortsrecht	3
3. Haushaltswirtschaft	4
3.1 Haushaltssatzungen / -pläne.....	4
3.2 Haushaltsüberschreitungen / Übertragung von Haushaltsermächtigungen	6
3.3 Ergebnis- und Finanzrechnungen	6
3.4 Anhänge	8
3.5 Lageberichte	8
4. Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 und 31.12.2013.....	9
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9
4.2 Unbebaute Grundstücke.....	9
4.3 Bebaute Grundstücke.....	10
4.4 Infrastrukturvermögen	11
4.5 Bauten auf fremden Grund.....	11
4.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	12
4.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12
4.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
4.9 Anlagen im Bau	13
4.10 Finanzanlagen.....	13
4.11 Forderungen.....	13
4.12 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	14
4.13 Eigenkapital.....	14
4.14 Sonderposten	15
4.15 Rückstellungen	15
4.16 Verbindlichkeiten	16
5. Entschädigungen	17
6. Ausschüsse.....	17
7. Verwaltungskostenbeitrag des Amtes Kappelrn-Land	17
8. Belegprüfung.....	18
9. Weitere Feststellungen zum Antrag gemäß § 12 FAG.....	19
10. Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung	21
11. Schlussbemerkungen.....	23

1. Vorbemerkungen

Grundlage, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung (Ordnungsprüfung) durch das Kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) bildet das KPG in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 129).

Anlass dieser Prüfung sind die Anträge der Stadt Kappeln auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 FAG in Verbindung mit den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds.

Die Finanzdaten wurden durch das KPA Nord nach Vorlage der doppelten Jahresabschlüsse 2012 und 2013 in der Kreisverwaltung ermittelt und ausgewertet, weitere Themen in der Stadtverwaltung in Kappeln bearbeitet.

Die Wiedergabe von Abschlussergebnissen, Finanzdaten und sonstigem Zahlenwerk hat das KPA Nord auf das Notwendigste beschränkt. Sie können bei Bedarf in den Haushaltsplänen bzw. den Jahresabschlüssen nachvollzogen werden.

2. Ortsrecht

Neben den Haushaltssatzungen wurden von der Stadtvertretung im Prüfungszeitraum u. a. folgende Satzungen beschlossen:

HHJ 2012:

- Straßenausbaubeitragssatzung (Neufassung)
- 3. Nachtrag zur Fremdenverkehrsabgabensatzung
- 7. Nachtrag zur Hundesteuersatzung
- 2. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung
- 1. Nachtrag zur Spielgerätesteuersatzung
- 4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser

HHJ 2013:

- 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung
- 5. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung
- Entschädigungssatzung (Neufassung zum 01.01.2014)

Nach Ausfertigung und Bekanntmachung sind die Satzungen ausnahmslos ordnungsgemäß in Kraft getreten.

3. Haushaltswirtschaft

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom November 2005 bestimmt, dass die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Die Prüfung der HHJ 2012 und 2013 erfolgte daher nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung.

3.1 Haushaltssatzungen / -pläne

Die Stadtvertretung beschloss am 15.02.2012 die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 bzw. am 12.12.2012 für das HHJ 2013. Ein Nachtrag wurde im HHJ 2012 beschlossen. Der Beschluss erfolgte am 31.10.2012. Am 13.02. und 06.11.2013 wurden Nachträge für das HHJ 2013 beschlossen.

Das KPA Nord weist erneut darauf hin, dass Gemeinden nur dann unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen haben, wenn die im § 80 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Gemeindeordnung (GO) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes hat dann nach denselben Grundsätzen zu erfolgen wie die Aufstellung des Ursprungshaushaltsplanes.

Das bedeutet, dass gemäß § 8 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung zu übersehen sind, enthalten muss. Nur so behält der Nachtragshaushaltsplan seinen „planerischen Charakter“.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungen waren im HHJ 2012 nicht erforderlich. Die im HHJ 2013 erforderlichen Genehmigungen lagen vor.

Die Satzungen wurden durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Der erforderliche Hinweis im Aushang ist erfolgt.

Die Haushaltssatzungen enthielten folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan	2012	2013
	€	€
Gesamtbetrag der Erträge	16.298.500	17.095.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17941.900	17.403.900
Jahresfehlbetrag	1.643.400	308.900

Finanzplan	2012	2013
	€	€
Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.673.300	16.272.400
Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.981.500	16.484.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	976.200	3.195.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	892.600	3.554.700

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	2.968.000
---	---	-----------

Fehlbetragszuweisungen wurden nicht veranschlagt, somit beläuft sich der **strukturelle Fehlbetrag 2012 auf 1.643.400 € bzw. im HHJ 2013 auf 308.900 €**. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einbezogen worden (§ 95 e GO, § 5 GemHVO-Doppik).

Die Hebesätze wurden wie folgt festgesetzt:

	<u>HHJ 2012</u>	<u>HHJ 2013</u>
Grundsteuer A	350 %	360 %
Grundsteuer B	370 %	380 %
Gewerbesteuer	350 %	360 %

Sie entsprachen damit den Mindestanforderungen nach den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds.

Die Haushaltspläne enthalten keine Budgetregelungen bzw. Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Das hatte zur Folge, dass eine Sollübertragung zwischen einzelnen Haushaltsansätzen nicht möglich war und es zwangsläufig zu einer Vielzahl von zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kam. Das KPA Nord empfiehlt zukünftig Budgets zu bilden, um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen.

3.2 Haushaltsüberschreitungen / Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Den Jahresabschlüssen wurden Übersichten der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beigefügt.

Im HHJ 2012 erfolgte in der Ergebnisrechnung keine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln nach § 23 GemHVO-Doppik.

In der Finanzrechnung wurden gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik die nachstehenden Auszahlungen für Investitionen übertragen:

12230.787000 (Anschaffung Software)	5.100 €
57300.783100 (Ersatzbeschaffungen Bauhof)	39.800 €

Im HHJ 2013 wurden in der Ergebnisrechnung keine Übertragungen veranschlagt. In der Finanzrechnung wurde ein Betrag in Höhe von 20.000 € für eine Dienstbarkeit für Ausgleichsflächen (Produktkonto 56100.787000) vorgetragen.

Bemerkungen zu den Übertragungen haben sich nicht ergeben.

3.3 Ergebnis- und Finanzrechnungen

Es ergaben sich folgende Abschlussergebnisse:

Ergebnisrechnung	2012	2013
	€	€
Gesamtbetrag der Erträge	18.258.696,33	18.383.388,93
Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.564.660,18	18.866.017,28
Jahresfehlbeträge/ -überschüsse*	305.963,85	482.628,35
Strukturelle Fehlbeträge	1.005.963,85	1.032.628,35

*einschließlich Abschlagszahlungen auf Fehlbeträge

Finanzrechnung	2012 €	2013 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.246.725,30	16.803.177,53
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.568.400,02	16.314.770,97
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.325,28	488.406,56
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	954.678,97	605.221,17
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	641.900,06	3.709.988,86
Saldo aus Investitionstätigkeit	312.778,91	-3.104.767,69
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	991.104,19	-2.616.361,13
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	2.968.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	216.881,62	225.522,46
Saldo Finanzierungstätigkeit	-216.881,62	2.742.477,54
Einzahlungen Verwahr und Vorschuss	10.446.730,04	6.332.418,56
Auszahlungen Verwahr und Vorschuss	10.694.589,74	6.223.549,52
Saldo Verwahr und Vorschuss	-247.859,70	108.869,04
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	526.362,87	234.985,45

Die Ergebnisrechnung schließt **zum 31.12.2012** mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 305.963,85 €** ab. Unter Hinzurechnung der im HHJ 2012 für das HHJ 2011 erhaltenen Fehlbetragszuweisung in Höhe von 700.000 € errechnet sich ein **struktureller Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.005.963,85 €**. Gegenüber dem im Haushalt geplanten strukturellen Jahresfehlbetrag ergibt sich eine **Verbesserung um 637.436,15 €**.

Zum 31.12.2013 schließt die Ergebnisrechnung mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 482.628,35 €** ab. Unter Berücksichtigung der im HHJ 2013 für das HHJ 2012 erhaltenen Fehlbetragszuweisung in Höhe von 550.000 € ergibt sich ein **struktureller Jahresfehlbetrag von 1.032.628,35 €**. Dies bedeutet eine **Verschlechterung** des strukturellen Fehlbetrages gegenüber der Planung um **173.728,35 €**.

Die Stadt Kappeln führt u. a. die Geschäfte des Amtes Kappeln-Land und wickelt sämtlichen Zahlungsverkehr über die städtischen Konten ab. Die in den Bilanzen ausgewiesenen liquiden Mittel enthalten folglich auch die Bestände des Amtes Kappeln-Land bzw. der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes.

Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln der Stadt Kappeln kann daher nur unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und ggfs. Forderungen gegenüber dem Amt, den Gemeinden und der Schulverbände ermittelt werden.

Eine Übereinstimmung mit den in den Finanzrechnungen ausgewiesenen Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln **wurde festgestellt**.

3.4 Anhänge

Im Anhang sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Im Anhang zu den Schlussbilanzen finden sich Ausführungen zu den erfolgten Bewertungen. Dem Anhang wurden entsprechend § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik jeweils ein Anlagen-, ein Forderungs- sowie ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt.

3.5 Lageberichte

Den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 wurde gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils ein unterschriebener Lagebericht beigelegt.

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Die vorgelegten Lageberichte stellen die Jahresergebnisse anhand wesentlicher Positionen im Vergleich zu den Ergebnisplänen dar.

Die Erläuterungen zur Finanzrechnung geben lediglich die Veränderungen der Finanzmittel wieder.

Im Wesentlichen folgen die Berichte damit den gesetzlichen Vorgaben.

4. Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 und 31.12.2013

Gemäß § 95 m Abs. 3 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen. Für den Jahresabschluss 2012 erfolgte dies am 06.03.2015, für den Jahresabschluss 2013 am 16.06.2015. Der Grund für die Überschreitung der Fristen ist dabei vornehmlich in den umfangreichen Arbeiten, die infolge der Einführung und Umsetzung der Doppik begründet liegen, zu sehen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 23.03.2015, der Beschluss durch die Stadtvertretung am 25.03.2015. Der Jahresabschluss 2013 wurde am 30.06.2015 durch den zuständigen Ausschuss geprüft. Der Beschluss durch die Stadtvertretung erfolgte am 08.07.2015.

Die Bilanzpositionen der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 wurden in Stichproben geprüft. Im HHJ 2013 haben sich größere Bilanzveränderungen u. a. durch die Bildung des Eigenbetriebes Parken ergeben. Soweit sich insgesamt Bemerkungen ergeben haben, finden sich diese in den nachfolgenden Ausführungen wieder.

Positiv zu erwähnen ist, dass eine **fast lückenlose Dokumentation der Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen vorgelegt** werden konnte, was die Prüfung durch das KPA Nord erleichterte.

4.1 **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Hierbei handelt es sich ausschließlich um genutzte Software. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungskosten. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie der Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2012 ein Bilanzwert in Höhe von 60.128,50 €.

Zum 31.12.2013 ergibt sich unter Berücksichtigung der Zugänge und der Abschreibungen ein Bilanzwert von 48.176,81 €.

Bemerkungen zu den Veränderungen haben sich nicht ergeben.

4.2 **Unbebaute Grundstücke**

Die Erfassung der Grundstücke erfolgte auf Grundlage der Katasterdaten.

Die Bewertung erfolgte, sofern keine echten Anschaffungskosten vorlagen, anhand von Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung entsprechender Bewertungsabschläge des Landes.

Die Abgänge im HHJ 2012 resultieren zum größten Teil aus der Veräußerung eines Grundstückes mit Waldfläche (2,31 ha) sowie dem Verkauf von zwei Gewerbeflächen im Ortsteil Mehlyby. Diese wurden in der Eröffnungsbilanz als Anlagevermögen aktiviert, obwohl sie grundsätzlich als Umlaufvermögen zu aktivieren gewesen wären.

Der Verkauf erfolgt seit 1991 jedoch nur sehr zögerlich, so dass die gewählte Form der ursprünglichen Aktivierung nicht zu beanstanden war.

Zum 31.12.2012 beträgt der Bilanzwert nunmehr 1.755.836,17 €.

Im HHJ 2013 konnten in Mehlybydiek drei Gewerbegrundstücke veräußert werden. In der Schlussbilanz zum 31.12.2013 werden nunmehr 1.629.121,90 € ausgewiesen.

4.3 Bebaute Grundstücke

Schulen

Unter Berücksichtigung der im HHJ 2012 erfolgten Abschreibungen ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von 3.819.250,34 €. Im HHJ 2013 wurden ebenfalls nur Abschreibungen gebucht. Zum 31.12.2013 wird diese Bilanzposition mit 3.554.192,34 € ausgewiesen.

Wohnbauten

Bedingt durch den Erwerb einer Betriebswohnung auf dem Bauhof wurde ein Betrag in Höhe von 29.063,19 € aktiviert. Abschreibungen erfolgten in Höhe von 4.548,75 €. Zum 31.12.2012 ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von 336.277,02 €. Unter Berücksichtigung der erfolgten Abschreibungen beträgt dieser zum 31.12.2013 insgesamt 331.671,93 €.

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Im HHJ 2012 konnte der bisherige Bauhof für 220.000 € veräußert werden. Das für den Verkauf erstellte Verkehrswertgutachten weist einen Wert von 156.000 € aus. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Restbuchwert rd. 471.000 € betrug, so dass die Ergebnisrechnung mit rd. 251.000 € belastet wurde.

Dies konnte durch den Verkauf des Sozialzentrums kompensiert werden. Bei einem Restbuchwert von ca. 305.000 € wurde ein Kaufpreis von 550.000 € erzielt. Das Ergebnis hat sich um ca. 245.000 € verbessert.

Als Ersatz für den alten Bauhof wurde die bisherige **Straßenmeisterei** erworben. Die Berechnung der entsprechenden Nutzungsdauer erfolgte auf Grundlage einer Aufstellung der GMSH. Diese weicht jedoch von den Vorgaben der VV-Abschreibungen ab und führt zu höheren Abschreibungen. Eine **Anpassung der Abschreibungssätze ist erforderlich**. Aufgrund des relativ geringen Differenzbetrages wird von einem Abzug abgesehen.

Im HHJ 2013 sind nur planmäßige Abschreibungen gebucht worden. Der Bilanzwert zum 31.12.2013 beträgt 3.835.339,03 €.

Weitere Bemerkungen haben sich zu den bebauten Grundstücken nicht ergeben.

4.4 Infrastrukturvermögen

Der Zugang im HHJ 2012 resultiert aus dem Erwerb eines Parkplatzgrundstückes an der Reeperbahn. Die Abgänge sind durch die Veräußerung von Teilflächen im Bereich der Straßen entstanden. Beanstandungen haben sich hierzu und zu den gebuchten Abschreibungen nicht ergeben. Der Bilanzwert zum 31.12.2012 beträgt 12.652.842,82 €.

Im HHJ 2013 wurden Grundstücke und Aufbauten der Parkplätze im Wert von rd. 2,155 Mio. € in den zum 01.01.2013 gegründeten Eigenbetrieb Parken ausgegliedert. Ferner ist der Ausbau eines Teilstückes der Bernard-Liening-Straße nach Fertigstellung aktiviert worden.

Bemerkungen zur Übertragung bzw. den weiteren Veränderungen des Infrastrukturvermögens haben sich nicht ergeben.

4.5 Bauten auf fremden Grund

Neue Bauten auf fremdem Grund und Boden sind im HHJ 2012 in Höhe von 66.923,60 € aktiviert worden. Hierbei handelt es sich um Brücken am Wasserwanderweg. Im HHJ 2013 erfolgte eine Werterhöhung des Wasserwanderrastplatzes in Höhe von 1.931,10 €.

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2013 ein Bilanzwert in Höhe von 1.244.794,90 €.

Beanstandungen bezüglich der Bewertung und Bilanzierung haben sich nicht ergeben.

4.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Hier ergab sich im HHJ 2012 lediglich eine Veränderung in Höhe der gebuchten Abschreibungen.

Der vom KPA Nord im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 gegebenen Empfehlung zur Änderung der Wertgrenzen ist im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 gefolgt worden. Zum 31.12.2013 wurden nunmehr 37.753,04 € passiviert.

Auf § 56 GemHVO-Doppik wird verwiesen.

4.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Im HHJ 2012 wurden u. a. passive Schutzeinrichtungen im Stadtgebiet (Leitplanken), ein Lagertank für die Salzsole im Bauhof sowie ein gebrauchtes Fahrzeug aktiviert.

Unter Berücksichtigung der Neuanschaffungen 2013 sowie der Abgänge und planmäßigen Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2013 ein Bilanzwert von 957.137,01 €.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

In dieser Bilanzposition wurden zum 31.12.2012 insgesamt 162.830,64 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Neuanschaffungen und der planmäßigen Abschreibungen wird zum 31.12.2013 ein Wert in Höhe von 149.662,46 € ausgewiesen.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.9 Anlagen im Bau

Bei dem zum 31.12.2012 ausgewiesenen Betrag in Höhe von 21.914,45 € handelt es sich um Planungskosten für einen Deichbau in Olpenitz.

Dieser Betrag wurde im HHJ 2013 ausgebucht. Eine Umsetzung der geplanten Maßnahme wird nicht erfolgen.

Im Jahresabschluss 2013 werden keine Werte ausgewiesen.

4.10 Finanzanlagen

Beteiligungen

Im HHJ 2012 wurde eine Beteiligung an dem IT-Verbund SH in Höhe von 500 € erworben. In der Bilanz 2012 werden nunmehr 4.440 € ausgewiesen.

Im HHJ 2013 wurden von der Stadt Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG in Höhe von 2.968.048,80 € erworben und entsprechend aktiviert. Für den Kauf war die Aufnahme eines Kredites erforderlich. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt.

Sondervermögen

Wie bereits unter Tz. 4.4 erläutert, wurde zum 01.01.2013 der Eigenbetrieb „Parken“ gegründet. Das von der Stadt eingebrachte Vermögen wurde mit einem Stammkapital in Höhe von 250.000 € aktiviert und in einer Sonderrücklage in Höhe von 800.134,59 € passiviert.

Ausleihungen

Die Ausleihungen reduzierten sich in den geprüften HHJ durch die geleisteten Rückzahlungen.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.11 Forderungen

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen beläuft sich zum 31.12.2012 auf einen Wert von 671.130,46 € und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um einen Betrag von 58.476,47 €.

In der Bilanz 2013 werden 636.254,07 € ausgewiesen. Hiervon entfällt ein Betrag von 92.322,75 € auf die sonstigen Vermögensgegenstände.

Eine Wertberichtigung der Forderungen war nach inhaltlicher Prüfung durch die Verwaltung nicht erforderlich.

4.12 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss 2013 wurde die im Bericht zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 geforderte Korrektur der Abschreibungsdauer vorgenommen. Dies gilt ebenfalls für die korrespondierenden Sonderposten.

Das KPA Nord weist darauf hin, dass es sich um die Berichtigung falscher Werte in der Eröffnungsbilanz handelte, die gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen gewesen wären.

Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.13 Eigenkapital

Das Eigenkapital wird zum Bilanzstichtag 31.12.2012 mit 3.558.620,77 € ausgewiesen. Eine Ergebnisrücklage ist nicht vorhanden.

Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 1.079.452,31 € wurde nunmehr als vorgetragener Jahresfehlbetrag passiviert.

Im Eigenkapital ist eine Sonderrücklage in Höhe von 220.000 € enthalten.

Hierbei handelt es sich um eine Sonderbedarfszuweisung des Landes für den Umbau der Gauben des Rathauses.

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik sind Zuweisungen, die nicht aufgelöst werden sollen, grundsätzlich zu passivieren. § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik sieht jedoch eine Umbuchung in die Allgemeine Rücklage vor, sobald die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Die Maßnahme ist lt. erhaltener Auskunft im HHJ 2013 abgeschlossen worden. Die erforderliche Umbuchung ist in 2013 erfolgt.

Zum 31.12.2013 beträgt das Eigenkapital 3.361.599,56 €. Hierin enthalten ist u. a. eine Sonderrücklage in Höhe von 300.000 €.

Es handelt sich um eine Sonderbedarfszuweisung des Landes für die Lüftungssanierung des Gymnasiums. Die Maßnahme wurde in 2014 abgeschlossen. Die Umbuchung in die allgemeine Rücklage ist erfolgt.

Der Jahresfehlbetrag 2012 ist als vorgetragener Jahresfehlbetrag gebucht worden. Das Ergebnis des Jahres 2013 wird als Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

4.14 Sonderposten

Der Bestand der Sonderposten belief sich zum 31.12.2012 insgesamt auf einen Wert von 15.361.056,23 €.

Zugänge waren in Höhe von insgesamt 252.791,90 € zu verzeichnen, wobei ein Betrag in Höhe von 218.564,21 € auf die Zuführung an den Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasser entfiel. Dem standen Abgänge in Höhe von 1.627,41 € und planmäßige Auflösungen mit einem Betrag von 914.177,92 € gegenüber.

Im HHJ 2013 wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasser ein Betrag in Höhe von 18.107,13 € zugeführt. Die Ergebnisrechnung weist ein Defizit in Höhe von **105,76 €** aus. Die Zuführung hätte in entsprechend geringerer Höhe erfolgen müssen. Dieser Betrag **kann nicht als bedarfsdeckungsfähig** anerkannt werden.

Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.15 Rückstellungen

Die in den Bilanzen 2012 und 2013 ausgewiesene **Pensionsrückstellung** wurde durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) ermittelt.

Im HHJ 2013 wurden jedoch der Pensionsrückstellung durch einen Übertragungsfehler 10.319 € zu viel entnommen. Dies ist im Jahresabschluss 2014 ergebniswirksam zu korrigieren.

Die **Beihilferückstellung** wurde gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik prozentual berechnet. Diese prozentuale Berechnung erfolgte seit Erstellung der Eröffnungsbilanz jedoch auf Grundlage der jeweils in den HHJ entstandenen Änderungshöhe der Pensionsrückstellung.

Diese Verfahrensweise widerspricht § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik. Hiernach ist von dem Anteil der Pensionsrückstellungen auszugehen und nicht von der prozentualen Veränderung der v. g. Rückstellungen.

Der von der VAK zum 31.12.2012 ermittelte Wert der Pensionsrückstellungen beträgt 6.941.856 €. Der prozentuale Anteil wurde von der Verwaltung mit 9,42 % ermittelt. Als Beihilferückstellung wäre ein Betrag in Höhe von 653.922 € auszuweisen. Passiviert wurden jedoch 917.036 €. Es wurde der Beihilferückstellung folglich ein Betrag in Höhe von 263.114 € zu viel zugeführt. Dieser Betrag wurde im HHJ 2014 ertragswirksam aufgelöst. **Für das HHJ 2012 erfolgt ein entsprechender Abzug** als nicht fehlbedarfsdeckungsfähig.

Unter Berücksichtigung der Berichtigung für das HHJ 2012 hätte sich im HHJ 2013 die Beihilferückstellung um einen Betrag von 11.000 € erhöhen müssen. Tatsächlich beträgt die Veränderung im HHJ 2013 lediglich 1.976 €. Der Differenzbetrag wurde noch während der Prüfung im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 bereinigt.

Bemerkungen zur Berechnung der **Altersteilzeitrückstellung** haben sich nicht ergeben.

4.16 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Stadt Kappeln belaufen sich zum 31.12.2012 auf einen Bestand in Höhe von 4.980.014,19 €. Den größten Teil an dieser Bilanzposition nehmen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ein. Unter Berücksichtigung der geleisteten Tilgungen konnte ein Bestand in Höhe von 2.106.851,51 € festgestellt werden.

In der Bilanz zum 31.12.2013 sind Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 4.849.329,05 € ausgewiesen. Zur Finanzierung des Ankaufes von Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG wurde ein Kredit aufgenommen. Auf Tz. 4.10 wird verwiesen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 1.896.293,97 € (31.12.2012) bzw. 1.416.636,21 € (31.12.2013) handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Kappeln-Land bzw. den amtsangehörigen Gemeinden und der NOSPA.

Bemerkungen zu den Verbindlichkeiten haben sich nicht ergeben.

5. Entschädigungen

Grundlage für die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen waren die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung in der vorletzten Fassung, um somit unter den aktuellen Werten zu bleiben und hierdurch Einsparungen zu erzielen.

Zum 01.01.2014 wurde die Entschädigungssatzung geändert. Es gilt nunmehr die aktuelle Fassung der Entschädigungsverordnung. Gezahlt werden 90 % der aktuellen Höchstsätze. Dies gilt für alle Entschädigungen und Sitzungsgelder.

6. Ausschüsse

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 hat das KPA Nord ausführlich eine Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse von bislang sechs auf vier empfohlen.

Das KPA Nord begrüßt, dass sich die Stadtvertretung zeitnah nach der v. g. Prüfung mit der Empfehlung befasst hat. Mit Beschluss vom 24.09.2014 hat die Stadtvertretung jedoch eine Reduzierung mehrheitlich abgelehnt. Das KPA Nord weist darauf hin, dass bei zukünftigen Fehlbetragsanträgen eine entsprechende Kürzung erfolgen wird.

7. Verwaltungskostenbeitrag des Amtes Kappeln-Land an die Stadt Kappeln

Die Stadt Kappeln und das Amt Kappeln-Land bilden seit dem 01.01.1983 aufgrund einer Vereinbarung vom 23.12.1982 eine Verwaltungsgemeinschaft.

Grundlage hierfür sind die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 22.12.1982 und des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom 09.12.1982.

Gemäß § 1 der Vereinbarung übernimmt die Stadt Kappeln die dem Amt obliegenden Verwaltungsaufgaben.

Hierfür ist vom Amt Kappeln-Land ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung werden die Kosten jährlich nach Maßgabe des Haushaltserlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten angepasst.

Nach Abs. 3 ist ab dem Jahre 2000 alle fünf Jahre (zuletzt 2010 und somit das nächste Mal 2015) eine Anpassung der hochgerechneten Personal- und Sachkosten an die tatsächlichen Personalkosten und die nach KGSt ermittelten Sachkosten vorzunehmen. Das KPA Nord verweist hierzu auf seine Ausführungen im Bericht zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden die Verhandlungen bereits aufgenommen.

8. Belegprüfung

Bei der Belegprüfung fiel auf, dass in den **Kosten für Repräsentationen und Ehrungen** u. a. auch **Verzehrskosten für Stadtvertreter** enthalten waren. Diese Kosten sind jedoch sowohl von den Vertretern der Stadt als auch von den Mitarbeitern selbst zu tragen. Eine Anerkennung als fehlbedarfsdeckungsfähig ist nicht möglich. **Ein Abzug ist vorzunehmen.**

Es handelt sich um die Übernahme von Verzehrskosten im HHJ 2012 im Rahmen der Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2012 (Produktkonto 11110. 529100, Anordnung Nr. 20008397 über 180,30 €). Im HHJ 2013 wurden für die Sitzung der Stadtvertretung am 11.12.2013 Verzehrskosten in Höhe von 230 € gezahlt. Auch dieser Betrag ist vom ausgewiesenen Fehlbetrag abzuziehen.

Im HHJ 2013 wurden **Gutscheine** in einem Gesamtwert von 350 € als Anerkennung an die **Hausmeister** ausgegeben. Es handelt sich hierbei um zusätzliche freiwillige Leistungen, die ebenfalls **nicht als bedarfsdeckungsfähig** anerkannt werden können.

Von der Stadt Kappeln werden weiter die **Kosten für das Anstrahlen der Kirche** (Produktkonto 28100.524100) übernommen. Auch dies kann **nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt** werden (HHJ 2012: 528,52 €, HHJ 2013: 469,06 €).

Die **Zuschüsse zur Gemeinschaftsveranstaltung** (Produktkonto 11140.541100, HHJ 2012 und 2013 jeweils 700 €) bzw. an die **Kleingartenvereine** (Produktkonto 56100.531800, HHJ 2012 und 2013 jeweils 3 x 600 €) können gemäß Ziffer III. 18 und 20 der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten **nicht als bedarfsdeckungsfähig** anerkannt werden.

Das KPA Nord begrüßt, dass die regelmäßige jährliche Bezuschussung der Kleingartenvereine nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ab dem HHJ 2015 eingestellt wurde.

9. Weitere Feststellungen zum Antrag gemäß § 16 b FAG

Die Stadt ist gehalten, alle Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung mit Nachdruck fortzusetzen. Ob sie dieser Verpflichtung nachgekommen ist bzw. nachkommt, ist anhand der vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten herausgegebenen Liste mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben (Anlage zum Erlass vom 11.08.2011 bzw. 24.08.2012 - IV 306-165.42-1) geprüft worden.

Soweit einzelne Hinweise zutreffen und noch nicht im vorstehenden Bericht aufgeführt sind, ist das Ergebnis der Prüfung nachfolgend kurz dokumentiert:

- Nach den Vorgaben des Ministeriums ist der Hundesteuersatz für den 1. Hund ab dem 01.01.2011 auf mindestens 100 € festzulegen. Ab dem Jahr 2013 fordert das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hierfür einen Steuersatz von mindestens 110 €. Die Festlegungen der Stadt Kappeln erfüllen diese Vorgaben.
- Ein Entgelt für die **Nutzung der Sporthallen im Rahmen des Erwachsenen-sports** wird nach wie vor nicht erhoben. Unter Hinweis auf Tz. 3.1 des Berichtes zur Fehlbetragsprüfung für das HHJ 2009 werden für die **HHJ 2012 und 2013 jeweils 1.524 € nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt.**
- Die Stadt Kappeln erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Die Steuersätze entsprechen den Vorgaben des Innenministeriums.

- Im Bereich der Klärgrubenreinigung wurden in den geprüften Ergebnisrechnungen 2010 und 2011 folgende Fehlbeträge ausgewiesen:

2010: 1.300,79 €

2011: 345,72 €

Diese Beträge waren nicht bedarfsdeckungsfähig und wurden vom anzuerkennenden Fehlbetrag abgezogen. Im HHJ 2012 ist nunmehr ein Überschuss in Höhe von 3.243,91 € entstanden. Dieser reicht zur Abdeckung der Abzugsbeträge 2010 und 2011 aus. **Ein weiterer Abzug ist daher nicht vorzunehmen.**

- Es ist zu prüfen, ob vorgehaltene Grundstücke bzw. Wohnraum weiterhin benötigt werden. Verkäufe sind anzustreben.
- Das KPA Nord regt unter Hinweis auf § 95 o GO, § 53 GemHVO-Doppik und Ziffer 39 und 40 der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten eine Wiedereingliederung zumindest der Eigenbetriebe „Hafenbetrieb und Wasserwerk“ und „Parken“ (Neugründung zum 01.01.2013) in den städtischen Haushalt an., zumal bei Letzterem der eigentliche Grund für die Errichtung des Zweckverbandes (Bau eines Parkhauses) nicht weiter verfolgt wird.

In den HHJ 2012 und 2013 wurden noch Zuschüsse in Höhe von rd. 65.000 € für den Betrieb der Schwimmhalle geleistet. Nach erhaltener Auskunft ist diese Leistung ab dem HHJ 2015 gänzlich entfallen, so dass sich die freiwilligen Leistungen der Stadt Kappeln entsprechend reduzieren.

10. Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung

Die geprüften Ergebnisrechnungen weisen die im Abschnitt 3.3 aufgeführten Fehlbeträge aus.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Stadt in den geprüften Haushaltsjahren 2012 und 2013 nicht in der Lage war, bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit die Haushalte aus eigener Kraft auszugleichen.

Gemäß § 16 b Abs. 3 FAG müssen bei der Feststellung der unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträge diejenigen Teile der Haushaltsfehlbeträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können oder die durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, wenn alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

Unter Berücksichtigung der in dieser Prüfung getroffenen Feststellungen errechnen sich die als bedarfsdeckungsfähig **anzuerkennenden Fehlbeträge** wie folgt:

Jahresabschluss 2012:

aufgelaufener kameraler Fehlbetrag 2009	488.162,75 €
abzgl. des weiter vorzutragenden Kürzungsbetrages	228.265,07 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2010	1.443.020,13 €
abzgl. Kürzungsbeträge	6.409,89 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2011	1.079.452,31 €
abzgl. Kürzungsbeträge	5.092,87 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2012	305.963,85 €
zzgl. Bereinigung Klärgruben (Tz. 9)	1.646,51 €
abzgl. Beihilferückstellung (Tz. 4.15)	263.114,00 €
Verzehrskosten Stadtvertretung (Tz. 8)	180,30 €
Kosten Anstrahlen Kirche (Tz. 8)	528,52 €
Zuschuss Gemeinschaftsveranstaltung (Tz. 8)	700,00 €
Zuschuss Kleingartenverein (Tz. 8)	1.800,00 €
Entgelte Erwachsenensport (Tz. 9)	1.524,00 €
Anzuerkennender Fehlbetrag 2012	2.810.630,90 €

Jahresabschluss 2013:

aufgelaufener kameraler Fehlbetrag 2009	488.162,75 €
abzgl. des weiter vorzutragenden Kürzungsbetrages	228.265,07 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2010	1.443.020,13 €
abzgl. Kürzungsbeträge	6.409,89 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2011	1.079.452,31 €
abzgl. Kürzungsbeträge	5.092,87 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2012	305.963,85 €
zzgl. Bereinigung	1.646,51 €
abzgl. Kürzungsbeträge	267.846,82 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2013	482.628,35 €
abzgl. Defizit Abwasserbeseitigung (Tz. 4.15)	105,76 €
Verzehrskosten Stadtvertretung (Tz. 8)	230,00 €
Gutscheine Hausmeister (Tz.8)	350,00 €
Kosten Anstrahlen Kirche (Tz. 8)	469,06 €
Zuschuss Gemeinschaftsveranstaltung (Tz. 8)	700,00 €
Zuschuss Kleingartenverein (Tz. 8)	1.800,00 €
Entgelte Erwachsenensport (Tz. 9)	1.524,00 €
Anzuerkennender Fehlbetrag 2013	3.288.080,43 €

Die Stadt hat im HHJ 2013 bereits einen Abschlag auf die beantragte Fehlbetragszuweisung 2012 in Höhe von 550.000 € erhalten. Für das HHJ 2013 wurde im HHJ 2014 ein Abschlag in Höhe von 520.000 € gezahlt.

Nach § 75 Abs. 3 GO hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die Gemeinden deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten (vgl. Ziffer 2.1 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds).

Gemäß Ziffer 2.2 Satz 4 und 2.3 Satz 7 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds ist für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen Voraussetzung, dass die Fehlbeträge trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden können.

Der vorläufige Jahresabschluss 2014 weist einen Überschuss in Höhe von rd.
320.000 € aus.

Die Ergebnisplanung 2015 geht von folgenden Abschlüssen aus:

HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018
+28.900 €	- 27.300 €	+161.200 €	+261.500 €

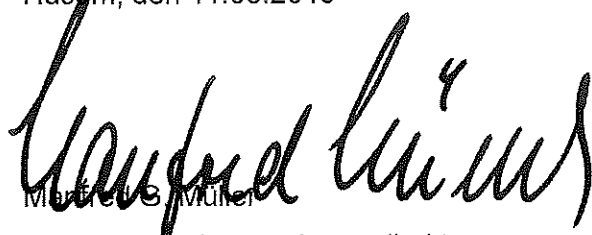
Es ist folglich davon auszugehen, dass die Stadt in den kommenden Jahren in der Lage sein wird, zumindest einen Teilbetrag der aufgelaufenen Fehlbeträge aus eigener Kraft abzudecken. Dies sollte bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisung berücksichtigt werden.

11. Schlussbemerkungen

Gemäß § 5 Abs. 3 KPG wurde die Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das Prüfungsergebnis wurde am 27.07.2015 mit Herrn Bürgermeister Traulsen sowie dem Kämmerer, Herrn Blöcker, besprochen. Auf ein formelles Abschlussgespräch konnte in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht verzichtet werden.

Husum, den 11.08.2015



Manfred G. Müller
Leitender Kreisverwaltungsdirektor